



Zivilgericht Basel-Stadt  
Bäumleingasse 5  
Postfach  
4001 Basel

**Rechtsöffnungsbegehren<sup>1</sup>**  
nach Art. 80/82 SchKG

<b>Gesuchstellende Partei (Gläubiger/in)</b>	<b>Gesuchsbeklagte Partei (Schuldner/in)</b>
Name oder Firma	Name oder Firma
Vorname	Vorname
Strasse	Strasse
PLZ; Ort	PLZ; Ort
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Telefon	Telefon
E-Mail Adresse	E-Mail Adresse
Post- oder Bankverbindung (IBAN Nr.)	-
Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sprache	Sprache

<b>Vertreter/-in der gesuchstellenden Partei</b>	<b>Vertreter/-in der gesuchsbeklagten Partei</b>
Name	Name
Vorname	Vorname
Strasse	Strasse
PLZ; Ort	PLZ; Ort
Telefon	Telefon
E-Mail Adresse	E-Mail Adresse
Post- oder Bankverbindung (IBAN Nr.)	-



## Rechtsbegehren

1. In der Betreibung Nr. ....des Betreibungsamtes .....  
sei Rechtsöffnung zu erteilen für:

CHF ..... nebst ..... % Zins seit .....

CHF ..... nebst ..... % Zins seit .....

CHF ..... nebst ..... % Zins seit .....

CHF ..... nebst ..... % Zins seit .....

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gegenpartei.

## Begründung

## Beilagen

- Vollmacht bei Vertretung
- Zahlungsbefehl Betreibung Nr. ....
- Rechtsöffnungstitel (Urteil, Vergleich, Schuldanererkennung).....
- Vollstreckbarkeitsbescheinigung
- weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:

Ort und Datum

Unterschrift<sup>2</sup>

## Hinweise

Rechtsöffnung kann nur erteilt werden, wenn der Gläubiger einen Rechtsöffnungstitel vorlegt.

Ein Rechtsöffnungstitel ist entweder

- ein vollstreckbarer Gerichtsentscheid (oder ein gerichtlicher Vergleich oder eine Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde), worin der Schuldner zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme an den Gläubiger verurteilt wird (sog. „definitiver Rechtsöffnungstitel“) oder
- eine vollstreckbare öffentliche Urkunde nach Art. 347-352 ZPO oder
- ein Verlustschein aus einer früheren Betreuung gegen den Schuldner („provisorischer Rechtsöffnungstitel“) oder
- eine handschriftlich vom Schuldner unterschriebene Schuldanererkennung („provisorischer Rechtsöffnungstitel“).

Eine handschriftlich unterschriebene Schuldanererkennung kann auch ein vom Schuldner unterzeichneter Vertrag sein. Die Forderungssumme muss darin aber beziffert sein oder zumindest in Kombination mit anderen Schriftstücken bereits zum Zeitpunkt der Unterschrift leicht bezifferbar sein. Insbesondere eine Rechnung des Gläubigers an den Schuldner ist keine Schuldanererkennung des Schuldners, wenn sie nicht vom Schuldner unterschrieben ist.

Wenn der Gesuchsteller im Rechtsöffnungsverfahren keinen Rechtsöffnungstitel vorweisen kann, wird das Rechtsöffnungsgesuch abgewiesen.

Sofern der Gläubiger keinen Rechtsöffnungstitel hat, wird ihm nahegelegt, statt eines Rechtsöffnungsgesuches ein Schlichtungsgesuch gegen den Schuldner einzureichen.

---

<sup>1</sup> Das Gesuch ist dem Gericht samt Beilagen in Papierform **ohne** Heftung in einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen.

<sup>2</sup> Die gesuchstellende Partei hat das Gesuch eigenhändig zu unterzeichnen, sofern sie nicht vertreten ist. Ist sie vertreten, hat der Vertreter bzw. die Vertreterin das Gesuch zu unterzeichnen und sich durch eine Vollmacht auszuweisen. Ist die gesuchstellende Partei eine juristische Person, hat die gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigte oder durch Vollmacht bevollmächtigte Person das Gesuch zu unterzeichnen. Ein aktueller Handelsregisterauszug oder eine Vollmacht sind beizulegen.